

Gemeinderat Obfelden

Freibadanlage Obfelden, Benützungs - Reglement

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement gilt für das gesamte Areal der Freibadanlage.

Die Freibadanlage umfasst den eingezäunten Bereich sowie den Parkplatz und den Zugang zur Freibadanlage.

1.2 Zuständigkeit

Die Freibadanlage Obfelden ist Eigentum der Politischen Gemeinde und untersteht dem Gemeinderat bzw. dem Gesundheitsvorstand / der Gesundheitsvorsteherin.

Die Gemeindewerke sind für die Wasserqualität, den technischen Betrieb, den baulichen Unterhalt sowie die Parkplatzordnung zuständig.

Die Gesamtaufsicht über die Freibadanlage (ausgenommen für die Wasserpflege) liegt beim Abwart der Gemeindeliegenschaften.

Für die Eintrittskontrolle, die Abgabe der Garderobenschlüssel, die Reinigung folgender Räume: Kiosk und dazugehörige Nebenräume, gedeckter Sitzplatz vor dem Kiosk, Garderoben, Duschen und Toilettenräume ist der Pächter / die Pächterin des Kiosk zuständig. Für die Reinigung des übrigen Areals sind die Badewachen zuständig.

Für die Wasseraufsicht sind die Badewachen zuständig.

Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten.

1.3 Verbindlichkeit

Mit dem Eintritt in die Freibadanlage anerkennt der Badegast die Reglementsbestimmungen und die zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Unfallverhütung getroffenen Anordnungen der Freibadanlage Obfelden und unterstellt sich diesen.

1.4 Rettungsgeräte

Rettungsgeräte dürfen nur im Notfall verwendet werden. Jede Person ist zur Verhinderung des Missbrauchs verpflichtet.

1.5 Unfälle und Hilfeleistungen

Jede Person ist verpflichtet, bei Unfällen allgemein und speziell bei Badeunfällen sofort Hilfe zu leisten und die Badewachen zu rufen. Rettungsgeräte und Rettungsmaterial sowie ein Telefon (beim Kiosk) für die Alarmierung der Notfalldienste stehen zur Verfügung.

2. Aufsicht und Haftung

2.1 Aufsicht

Aufenthalt, Schwimmen und Baden erfolgen auf eigene Gefahr hin. Kinder, die nicht mindestens 50 Meter schwimmen können, dürfen den Schwimmerteil des Bassins ohne Beaufsichtigung durch Erwachsene bzw. Jugendliche (ab Oberstufe), die im Besitze eines SLRG-Jugendbrevets sind, nicht benützen.

Kinder unter 7 Jahren dürfen sich im gesamten Areal nur unter Aufsicht von Erwachsenen oder Jugendlichen aufhalten und sind ständig zu beaufsichtigen.

Nichtschwimmer dürfen das Schwimmerbecken nicht benützen. Schwimmhilfen (z.B. Flügeli usw.) dürfen im Schwimmerbecken nicht benützt werden. Davon ausgenommen ist organisierter Schwimmunterricht.

2.2 Badewachen

Die Freibadanlageanlage wird von Badewachen nach den Normen des VHS (Normen für Hallen- und Freibäder) überwacht. **Den Weisungen dieser Badewachen ist unter allen Umständen Folge zu leisten.** Sie stehen den Freibadanlagegästen für Auskünfte und Hilfen zur Verfügung.

2.3 Haftung

Als Werkeigentümer haftet die Gemeinde nur für Schäden die durch fehlerhafte Anlage, Herstellung oder mangelhaften Unterhalt der Freibadanlage, ferner für Schäden, die durch das Personal in Ausübung dienstlicher Verrichtung verursacht werden.

Für Diebstahl und anderweitigen Verlust wird nicht gehaftet. Bei Beschädigung oder Verunreinigung der Freibadanlage sowie bei Unfällen haftet der Verursacher.

Für Schäden oder entstandene Kosten zur Behebung von Verunreinigungen, haften die Fehlbaren, bei Minderjährigen deren Eltern.

2.4 Meldepflicht

Bei Unfällen sind unverzüglich nach Einleitung der Rettungsmassnahmen die Gemeindeverwaltung und der Gesundheitsvorstand / die Gesundheitsvorsteherin zu verständigen.

3. Öffnungszeiten und Eintritt

3.1 Öffnungs- und Betriebszeiten

Der Freibadbetrieb dauert in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September. Die genauen Daten werden vom Gemeinderat festgelegt und jährlich publiziert.

Öffnungszeiten bei gutem Wetter:

Vorsaison	09:00 - 20:00 Uhr
Hauptsaison	09:00 - 21.00 Uhr
Nachsaison	09:00 - 20:00 Uhr

Kinder im Primarschulalter (ohne Begleitung der Eltern) haben das Schwimmbad in der Vor-/ Nachsaison um 19:00 Uhr und in der Hochsaison um 20:00 Uhr zu verlassen.

Für Frühschwimmer (ab 08:00 Uhr) kann eine Zugangsbewilligung mit einem Haftungsausschluss erteilt werden.

Bei unsicherer Wetterlage entscheidet ausschliesslich der Abwart der Gemeindeliegenschaften oder dessen Stellvertreter über die Öffnung oder Schliessung der Freibadanlage. Er bietet auch die Badewachen auf.

Bei guten Wetterbedingungen und einer entsprechenden Anzahl Badegäste können der Pächter / die Pächterin des Kiosk und / oder die Badwachen die Schliessung am Abend um eine Stunde hinausschieben. Ausserhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt auf dem Freibadareal verboten. Für Generalreinigungen und Revisionen sowie bei schwimmsportlichen Anlässen kann die Freibadanlage für die Öffentlichkeit ganz oder teilweise gesperrt werden.

Für die Benützung der Freibadanlage ausserhalb der Öffnungszeiten kann der Gemeinderat Ausnahmebewilligungen erteilen.

3.2 Eintrittsregelung

Die Eintrittspreise werden durch Publikation in der Lokalpresse und durch Anschlag bekannt gegeben.

Saisonkarten für Einwohner müssen bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Saisonkarten für Auswärtige können bei der Gemeindeverwaltung oder am Freibadanlagekiosk bezogen werden.

Bezahlte Eintrittsberechtigungen werden weder zurückgenommen, noch wird der Preis bei Verlust oder Nichtgebrauch zurückerstattet.

Die missbräuchliche Verwendung der Saisonkarte hat den sofortigen entschädigungslosen Entzug zur Folge. Jugendliche haben sich im Zweifelsfalle auf Verlangen über ihr Alter auszuweisen.

4. Benützungsvorschriften

4.1 Zutritt

Die Freibadanlage darf nur mit gültigen Eintrittskarten (Saisonkarten oder Einzeleintritte) betreten werden. Davon ausgenommen sind Kinder unter 7 Jahren in Begleitung Erwachsener.

Kinder unter 7 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener oder Jugendlicher (ab Oberstufe) Zutritt. Auch Schwimmbadbesucher, welche nicht baden, haben den Eintritt zu bezahlen (Ausnahme: Verpflegung am Kiosk).

Bei Benützung der Freibadanlage durch Gruppen, Vereine, Schulen usw. und bei Wettkämpfen / Veranstaltungen haben die verantwortlichen Leiter oder Organisatoren für einen ruhigen und geordneten Betrieb zu sorgen.

Personen, die unter Einwirkung von Drogen oder Alkohol stehen oder ansteckende Krankheiten, offene Wunden haben, dürfen das Schwimmbad nicht betreten.

4.2 Garderoben, Duschen- und WC-Benützung

Vor dem Baden ist das Duschen obligatorisch.

Die Verwendung von Seife und Shampoo ist nur in den Duschkabinen gestattet.

Die Garderoben sind Ende Saison zu räumen und die Schlüssel zurück zu geben.

Die WC sind in sauberem Zustand zu verlassen. Beanstandungen sind dem Pächter / der Pächterin des Kiosks zu melden.

4.3 Verhalten / Ruhe

Das Mitführen jeglicher Art von Tonwiedergabe-Geräten (Radios, CD-Playern, Fernsehern usw.) ist auf dem gesamten Areal der Freibadanlage verboten. Davon ausgenommen sind „Walkman“ mit Kopfhörern.

Die Freibadanlage ist ein Erholungsgebiet. Die Belästigung von Freibadbesuchern durch ungebührliches Verhalten, die Gefährdung der persönlichen Sicherheit, die Erregung öffentlichen Ärgernisses und die Störung der Ruhe und Ordnung sind verboten, ebenso die Anstiftung zu solchen Handlungen. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Freibadanlage-Verbot verfügt werden.

Die Belästigung der Anwohnerschaft durch Lärm jeglicher Art ist ebenfalls untersagt (siehe Polizeiverordnung, Art. 22 ff).

Kleider und Effekten sind so zu deponieren, dass der Zugang zum Bassin gewährleistet ist und die Benützung der Liege- und Spielwiese nicht verhindert wird. Abfälle jeglicher Art gehören in die dafür bestimmten Behälter.

4.4 Sport und Sportanlässe, Anlässe

Ballspiele sind grundsätzlich nur auf der dafür bestimmten Spielwiese erlaubt. Für Sport- und andere Anlässe haben die Veranstalter eine Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

4.5 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind beim Kiosk oder den Badewachen abzugeben und bis spätestens Ende der Badesaison abzuholen. Nicht abgeholte Gegenstände werden entsorgt oder an gemeinnützige Institutionen verschenkt.

4.6 Parkplätze

Fahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Sie dürfen nicht in benachbarten Grundstücken oder im Bereich des Parkverbotes an der Wolserstrasse parkiert werden. Weitere Parkplätze sind signalisiert. Halter von falsch parkierten Fahrzeugen können verzeigt werden.

4.7 Zufahrt Rettungsdienste

Die Zufahrt für die Rettungsdienste ist immer zu gewährleisten.

4.8 Baderegeln

Zur Verhütung von Badeunfällen wird beim Eingang auf die wichtigsten Baderegeln aufmerksam gemacht.

4.9 Verbote

1. Das Betreten der Freibadanlage ausserhalb der Öffnungszeiten
2. Das Mitnehmen von Haustieren auf dem ganzen Areal
3. Wegwerfen und Liegenlassen von Abfall aller Art
4. Verunreinigung des Badewassers in jeder Form
5. Belästigung von Personen, unsittliches Verhalten, Erregung öffentlichen Ärgernisses
6. Belästigung durch ungebührlichen Lärm
7. Das Mitführen und Abspielen von Tonwiedergabegeräten (mit Ausnahme von „Walkman“ mit Kopfhörern)
8. Das Betreten der Freibadanlage mit Noppen- oder Dornenschuhen
9. Im Bereich der Wasserbecken sind nicht erlaubt:
 - 9.1 Essen, Trinken und Rauchen
 - 9.2 Das Tragen von Schuhen, ausgenommen Badeslippers
 - 9.3 Schwimmhilfen im Schwimmerbecken (Schwimmflossen nur für Trainingszwecke gestattet)
 - 9.4 Das Spiel mit harten Gegenständen (Fuss- und Tennisbälle, Hartringe etc.)
10. Der Missbrauch von Rettungsgeräten

4.10 Reklamationen

Reklamationen und Beschwerden über das Personal oder den Badebetrieb sind **schriftlich** an die Gemeindeverwaltung 8912 Obfelden zu richten.

5. Verweise und Bussen

Benützer, die den Bestimmungen dieses Reglements oder den Anweisungen des Aufsichtspersonals zuwiderhandeln, werden aus der Anlage weggewiesen.

In schweren Fällen erfolgt Anzeige bei der Polizei.

Wird die Eintrittsgebühr nicht bezahlt, wird diese bei der Kontrolle nacherhoben. Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können mit Polizeibussen bis Fr. 200.-- bestraft werden.

6. Inkraftsetzung

Dieses Benützungs-Reglement tritt per sofort in Kraft und ersetzt die früheren Freibadanlage-Reglemente.

Obfelden, 15. Dezember 2009

GEMEINDERAT OBFELDEN
Der Präsident: Die Schreiberin:

P. Sandhofer E. Meier